

4. Dezember 2002 (Stand: 01.01.2018)

**Verordnung
über das Beschaffungswesen der Stadt Bern
(Beschaffungsverordnung; VBW)**

Der Gemeinderat der Stadt Bern,

gestützt auf

- Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2002¹ über das öffentliche Beschaffungswesen;
- Artikel 100 Absatz 3 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998²,

beschliesst:

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Mit dieser Verordnung sollen:

- a. der Wettbewerb bei der öffentlichen Auftragsvergabe gefördert;
- b. eine einheitliche Vergabepaxis innerhalb der Stadtverwaltung angestrebt;³
- c. die stadtinternen Zuständigkeiten im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens geregelt und⁴
- d. die wirtschaftliche Verwendung der öffentlichen Mittel gewährleistet werden.⁵

² Die Verordnung gilt im Rahmen des für die Gemeinden massgebenden kantonalen Beschaffungsrechts (ÖBG⁶ und Verordnung vom 16. Oktober 2002⁷ über das öffentliche Beschaffungswesen).

³ Die Verordnung gilt für die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern (PVK). Die Städtischen Verkehrsbetriebe (SVB) und Energie Wasser Bern (ewb) sind vom Geltungsbereich ausgenommen.⁸

Art. 2 Städtische Schwellenwerte

¹ Aufträge werden im offenen oder selektiven Verfahren vergeben, wenn deren geschätzter Wert ohne Mehrwertsteuer 250 000 Franken erreicht.⁹

² Aufträge werden im Einladungsverfahren vergeben, wenn ihr geschätzter Wert ohne Mehrwertsteuer 100 000 Franken erreicht.¹⁰

³ Bei Unterschreitung der Schwellenwerte gemäss den Absätzen 1 und 2 kann jederzeit freiwillig ein höherstufiges Beschaffungsverfahren durchgeführt werden.¹¹

¹ ÖBG; BSG 731.2

² GO; SSSB 101.1

³ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2017-1479 vom 1. November 2017

⁴ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2017-1479 vom 1. November 2017

⁵ neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2017-1479 vom 1. November 2017

⁶ BSG 731.2

⁷ ÖBV; BSG 731.21

⁸ neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 438/2014 vom 26. März 2014

⁹ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2017-1479 vom 1. November 2017

¹⁰ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2017-1479 vom 1. November 2017

¹¹ neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2017-1479 vom 1. November 2017

Art. 3...¹**Art. 4** Freihändiges Verfahren

¹ Der Auftrag kann im freihändigen Verfahren vergeben werden, wenn sein Gesamtwert den Betrag gemäss Artikel 2 Absatz 2 nicht erreicht.

² Bei freihändigen Vergaben von Bauarbeiten und Lieferungen, nicht aber bei Dienstleistungsaufträgen, ist ab 50 000 Franken (ohne Mehrwertsteuer) mindestens eine Konkurrenzofferte einzuholen. Die Offertpreise sind diesfalls zu dokumentieren. Geht der Auftrag nicht an das preislich günstigste Angebot oder kann keine Konkurrenzofferte eingeholt werden, sind die Gründe schriftlich festzuhalten. Die Dokumentation hat durch die Bedarfsstelle im elektronischen Informationssystem zur Verwaltung und Kontrolle der Firmendaten von Anbieterinnen und Anbietern zu erfolgen.²

³ Bei freihändigen Vergaben von Bauarbeiten, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen ab 10 000 Franken ist durch die Bedarfsstelle vor dem Zuschlagsentscheid das Vorliegen der erforderlichen Nachweise nach Artikel 20 ÖBV³ mittels Abfrage im elektronischen Informationssystem zur Verwaltung und Kontrolle der Firmendaten von Anbieterinnen und Anbietern zu überprüfen.⁴

Art. 5 Wettbewerb

Auch unterhalb der Schwellenwerte gemäss Artikel 2 kann jederzeit ein offenes, selektives oder ein Einladungsverfahren durchgeführt werden.

Art. 6⁵ Organisation und Zuständigkeiten

¹ Beschaffungen erfolgen:⁶

- a. bis zum städtischen Schwellenwert für das Einladungsverfahren gemäss Artikel 2 Absatz 2 dezentral durch die Bedarfsstelle auf Stufe Abteilung;
- b. ab dem städtischen Schwellenwert für das Einladungsverfahren gemäss Artikel 2 Absatz 2 bis zum städtischen Schwellenwert für das offene oder selektive Verfahren gemäss Artikel 2 Absatz 1 durch die Bedarfsstelle auf Stufe Abteilung auf Antrag der Städtischen Beschaffungskommission. Das Beschaffungsverfahren wird durch die Fachstelle Beschaffungswesen durchgeführt;
- c. ab dem städtischen Schwellenwert für das offene oder selektive Verfahren gemäss Artikel 2 Absatz 1 durch die Bedarfsstelle auf Stufe Direktion auf Antrag der Städtischen Beschaffungskommission. Das Beschaffungsverfahren wird durch die Fachstelle Beschaffungswesen durchgeführt.

Vorbehalten bleibt Absatz 2.

² Güter gemäss Artikel 2 der Verordnung vom 22. April 2015⁷ über Logistik Bern werden zentral beschafft.⁸

¹ aufgehoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0769/2006 vom 7. Juni 2006

² geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2017-1479 vom 1. November 2017

³ BSG 731.21

⁴ neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2017-1479 vom 1. November 2017

⁵ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0358/2012 vom 7. März 2012

⁶ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2017-1479 vom 1. November 2017

⁷ Logistikverordnung (VLB); SSSB 152.311.3

⁸ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2017-1479 vom 1. November 2017

- a. bis zum städtischen Schwellenwert für das Einladungsverfahren gemäss Artikel 2 Absatz 2 durch Logistik Bern;
- b. ab dem städtischen Schwellenwert für das Einladungsverfahren gemäss Artikel 2 Absatz 2 bis zum städtischen Schwellenwert für das offene oder selektive Verfahren durch Logistik Bern auf Antrag der Städtischen Beschaffungskommission. Das Beschaffungsverfahren wird durch die Fachstelle Beschaffungswesen durchgeführt;
- c. ab dem städtischen Schwellenwert für das offene oder selektive Verfahren durch die Direktion für Finanzen, Personal und Informatik auf Antrag der Städtischen Beschaffungskommission. Das Beschaffungsverfahren wird durch die Fachstelle Beschaffungswesen durchgeführt.

³ Die Fachstelle Beschaffungswesen ist zuständig für die Instruktion der Vergabeverfahren ab dem Schwellenwert für das Einladungsverfahren gemäss Artikel 2 Absatz 2.¹

⁴ Der Gemeinderat erlässt eine Weisung mit teilweise wegweisendem Charakter zur Bestimmung des korrekten Vergabeverfahrens.²

⁵ Die Archivierung von Vergabeakten richtet sich nach Artikel 38 Absatz 2 ÖBV³. Zu den Vergabeakten gehören auch die Dokumentation über die Wahl des Vergabeverfahrens und allfällige schriftliche Dokumentationen gemäss Artikel 4 Absatz 2.⁴

Art. 6a⁵ Rechtspflege

Bei Verfügungen untergeordneter Organisationseinheiten ist die Beschwerde an die Direktion gestützt auf Artikel 154 Absatz 4 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998⁶ ausgeschlossen.

Art. 7 Aufhebung und Änderung bestehender Erlasse

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird

- a. die Verordnung vom 9. Dezember 1998 über das Beschaffungswesen der Stadt Bern aufgehoben.
- b. die Verordnung vom 29. November 2000⁷ über die Kommissionen des Gemeinderats wird wie folgt geändert:

Anhang VI Ziffer 3 (aufgehoben);

Anhang VIII Ziffer 3 (aufgehoben);

Anhang I Ziffer 2 Städtische Beschaffungskommission

Mitgliederzahl 13

¹ neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2017-1479 vom 1. November 2017

² neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2017-1479 vom 1. November 2017

³ BSG 731.21

⁴ neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2017-1479 vom 1. November 2017

⁵ neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0090/2008 vom 23. Januar 2008

⁶ SSSB 101.1

⁷ SSSB 152.211

Zusammensetzung

- a. Vorsteherin oder Vorsteher der Direktion für Hochbau, Stadtgrün und Energie;
- b. Sachverständige Personen aus dem Kreis der Sozialpartnerinnen und Sozialpartner.

Aufgaben und Befugnisse

- a. Prüfung der ihr durch das Städtische Beschaffungsbüro vorgelegten Auswertungen von offenen und selektiven Verfahren zur Vergabe städtischer Aufträge in allen Bereichen der städtischen Verwaltung, für die nicht die Schul- und Büromaterialzentrale zuständig ist (Art. 6 Abs. 2 der Verordnung vom 4. Dezember 2002¹ über das Beschaffungswesen der Stadt Bern) und Antragstellung an die zuständige Direktion;
- b. Prüfung von Sanktionen nach Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2002² und Antragstellung an den Gemeinderat;
- c. Erlass von Empfehlungen zur Beschaffungspolitik der Stadt Bern.

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2003 in Kraft.

Bern, 4. Dezember 2002

NAMENS DES GEMEINDERATS

Der Stadtpräsident:
Klaus Baumgartner

Die Stadtschreiberin:
Irène Maeder van Stuijvenberg

¹ Beschaffungsverordnung; SSSB 731.21

² ÖBG; BSG 731.21

Änderungen

<i>Datum der Änderung</i>	<i>Erlass (Titel/SSSB-Nr.)</i>	<i>Geänderte Artikel</i>	<i>Inkrafttreten</i>
7. Juni 2006	Beschaffungsverordnung / 731.21	3	1. August 2006
29. November 2006	Beschaffungsverordnung / 731.21	6 Abs. 2	29. November 2006
23. Januar 2008	Beschaffungsverordnung / 731.21	6a (neu)	1. März 2008
7. März 2012	Beschaffungsverordnung / 731.21	6	1. Mai 2012
27. November 2013	Beschaffungsverordnung / 731.21	2 Abs. 2 Bst. b, 4 Abs. 2	1. Januar 2014
26. März 2014	Beschaffungsverordnung / 731.21	1	1. April 2014
1. November 2017	Beschaffungsverordnung / 731.21	1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 2 sowie 3 (neu), 4 Abs. 2 und 3 (neu), 6 Abs. 1 und 2 sowie 3–5 (neu)	1. Januar 2018